

1

Erläutern Sie folgende allgemeine Grundsätze des Strafverfahrens

- a. das Offizialprinzip
- b. das Anklageprinzip

Offizialprinzip

- die Strafverfolgung obliegt grundsätzlich dem Staat und nicht dem einzelnen Bürger
- zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die StA berufen (§ 152 StPO)
- Einschränkung
 - Antragsdelikte nur auf Antrag
 - privatklagefähige Delikte bei denen der Verletzte die Anklage nicht nur veranlassen kann, sondern auch selbst Anklage erheben und vertreten kann

Anklageprinzip

- gilt lückenlos im deutschen Strafrecht
- das Gericht kann nicht von Amts wegen vorgehen, selbst dann nicht, wenn eine Straftat vor den Augen des Richters im Gerichtssaal passiert (§ 183 GVG)
- Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung als das Hauptverfahren ist, durch Klage bedingt (§ 151 StPO)
- Klage ist Voraussetzung *hat die Aufgabe, den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens abzugrenzen*

Welchen Zweck verfolgt die Anwendung des Strafrechts? Nennen Sie zwei Gründe der Strafverfolgung?

Resozialisierung: Die Strafe soll auf den Täter bessern und erziehend einwirken, damit er nach Verbüßung der Strafe wieder in die Gesellschaft eingeordnet werden kann bzw. sich selbst wieder einordnen kann (§ 3 StvollG)

Abschreckung der Allgemeinheit (Generalprävention)

Abschreckung des Täters (Spezialprävention)

Schutz der Allgemeinheit

Herstellung des Rechtsfriedens

Feststellung und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruch an Stelle des Opfers

3

In welchen Rechtsvorschriften sind

- a) das materielle Recht
 - b) das formelle Recht
- im Strafverfahren verankert

das materielle Strafrecht

- Strafgesetzbuch (StGB)
- Nebengesetze (WaffenG, BtmG)

formelle Strafrecht

- Strafprozessordnung (StPO)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Was bedeutet „Handeln“ im juristischen Sinne?

- bedeutet ein willensgesteuertes menschliches Verhalten
- kann als Tun oder Unterlassen in Erscheinung treten

Welche Merkmale muss eine Handlung aufweisen, damit sie eine Straftat darstellt?

Ob ein Verhalten eine Straftat darstellt, wird im deutschen Strafrecht nach herrschender Meinung in drei Schritten geprüft. Diese drei Elemente sind der

- Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Nennen Sie die drei Teilverfahren des Erkenntnisverfahrens! Wie wird der Täter im jeweiligen Abschnitt genannt? In welcher Rechtsvorschrift ist das geregelt?

Ermittlungsverfahren

Beschuldigter § 157 StPO

Zwischenverfahren

Angeschuldigter § 157 StPO

Hauptverfahren

Angeklagter § 157 StPO

Beschreiben Sie das Ende eines Ermittlungsverfahrens? Auf welcher Rechtsvorschrift nehmen Sie Bezug?

- § 170 StPO beschreibt das Ende des Ermittlungsverfahrens
- § 170 I StPO
 - bedeutet, die StA sieht den hinreichenden Tatverdacht als gegeben
 - hinreichender Tatverdacht bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung größer ist als die Wahrscheinlichkeit der Nichtverurteilung
- § 170 II StPO
 - andernfalls stellt die StA das Verfahren ein

Unter welchen Registerzeichen werden Straftaten bei der Staatsanwaltschaft eingetragen, bei denen der Täter unbekannt ist?

- UJs

Beschreiben Sie wie ein Strafverfahren bei „unwesentlichen Nebenstrafen“ eingestellt werden kann?
In welcher Rechtsvorschrift ist das geregelt?

- § 154 StPO – Unwesentliche Nebenstrafen
 - Verfahren wird in Hinblick auf ein weiteres Verfahren eingestellt, bei dem die Straferwartung so deutlich höher ausfällt, dass die Strafe für das hiesige Verfahren nicht ins Gewicht fällt
 - ist das Bezugsverfahren rechtskräftig, wird das hiesige Verfahren endgültig eingestellt
 - bei Einstellung des Bezugsverfahren wird das hiesige Verfahren wieder aufgenommen

Welche Voraussetzung müssen für den Erlass eines Strafbefehls vorliegen? Wo ist das geregelt?

Das Strafbefehlsverfahren gem. § 407 StPO ist nur zulässig, wenn

- ein Vergehen vorliegt (§ 12 II StGB)
- das Amtsgericht zuständig ist (Strafrichter oder das Schöffengericht) (§ 407 I 1 StPO)
- der Staatsanwalt einen schriftlichen Antrag hierzu stellt

Welche Punkte der Anklageschrift bilden den Anklagesatz, der später in der Hauptverhandlung vom Staatsanwalt verlesen wird?

- die Bezeichnung der Person des Angeschuldigten (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Adresse, Familienstand)
- die Kennzeichnung der ihm zur Last gelegten Tat nebst Zeit und Ort ihrer Begehung
- die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung (Tatbestandsmerkmale)
- die anzuwendenden Strafvorschriften mit Paragrafen- und Gesetzesbezeichnung § 200 StPO

Der § 170 StPO beschreibt das Ende des Ermittlungsverfahrens: Entweder erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage (§ 170 I StPO) oder stellt andernfalls das Verfahren ein (§ 170 II StPO).
Was bede

- Tat ist nicht nachweisbar
- es liegt ein rechtliches oder tatsächliches Verfahrenshindernis vor
- rechtliches Verfahrenshindernis
 - Täter ist minderjährig
 - Verfolgungsverjährung
 - kein Strafantrag bei Antragsdelikten
 - Rücknahme des Strafantrags

- tatsächliches
Verfahrenshindernis
 - Tod des Beschuldigten

Herr B (30 Jahre alt) betritt einen Supermarkt, um eine Flasche Cola zu kaufen. Im Supermarkt stellt er fest, dass er nicht genügend Geld dabei hat. Kurzerhand steckt er die Flasche in seinen Rucksack in der Absicht, die Flasche ohne Bezahlung aus dem Supermarkt mitzunehmen. Hinter dem Kassbereich wird er von einem Ladendetektiv angehalten, der den Vorgang beobachtet hat. Die Polizei wird hinzugezogen. Herr B. bereut seine Tat zutiefst, entschuldigt sich beim Filialleiter, die Flasche verbleibt im Supermarkt. Der zuständige Amtsanwalt der Abteilung 3032 stellt bei Vorlage der Akten fest, dass Herr B unbestraft ist. Er möchte keine Anklage erheben bzw. Strafbefehlsantrag stellen.

2b

In welches Register wird diese Sache bei der AA eingetragen? Verdeutlichen Sie anhand eines Beispiels, wie sich ein Aktenzeichen der Anwaltschaft zusammensetzt

- 3032 Js 1234/24

2c

Welchem Register entnimmt der Amtsanwalt die Information, dass Herr B. nicht vorbestraft ist?

- Bundeszentralregister (BZR)

2d

Der Amtsanwalt möchte weder Anklage erheben noch einen Strafbefehlsantrag stellen, Herrn B. jedoch nicht „ungeschoren“ (ohne spürbare staatliche Reaktion) davonkommen lassen. Welche Möglichkeit gibt es? Stellen Sie den Fallbezug her

- § 153a StPO – Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
 - bei Vergehen möglichen
 - StA könnte Anklage erheben oder SB beantragen, zur Ahnung der Strafe reicht aber eine Weisung oder die Zahlung eines festgesetzten Geldbetrages an die Staatskasse oder gemeinnützige Organisation aus
 - Zustimmung des Gerichts welches für die Hauptverhandlung zuständig wäre
 - Zustimmung des Beschuldigten

VORTEIL des Beschuldigten → keine Notierung im BZR, bei Erfüllung der Auflage und Weisungen → er ist nicht vorbestraft

3a

In der Hauptverhandlung wird der VU zu einer Geldstrafe zu 90 Tagessätzen verurteilt. Zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen befragt gab er an, jährlich 25.000 € brutto, entspricht 19.800 € netto zu verdienen.

Berechnen Sie die gesamte Geldstrafe unter genauer Angabe des Rechenweges

$$19.800 \text{ € Jahresnetto} / 360 \text{ Tage} = 55 \text{ € Tagesnetto}$$

$$55 \text{ € Tagesnetto} * 90 \text{ Tagessätze} = \underline{\underline{4950 \text{ € Geldstrafe}}}$$

3b

Benennen Sie die Voraussetzung für die Strafvollstreckung

- Rechtskraft
- Bescheinigung der Rechtskraft
- Ausschluss von Vollstreckungshindernissen

Wer ist örtlich, sachlich und funktionell zuständig (unter Angabe der Rechtsvorschriften)

- **örtlich Zuständig**
bestimmt sich nach dem Gericht des ersten Rechtszuges (**§ 7 Abs. 1 StvollstrO**)
- **sachlich Zuständig**
der StA ist die Strafvollstreckung übertragen wenn nichts anders bestimmt ist (**§ 4 Nr. 1 StvollstrO**)
- **funktionell Zuständig**
der Rechtspfleger (**§ 10 StvollstrO bzgn. auch den 31 RPfIG**)